



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) und der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) in der Fassung der am 7. Februar 2022 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 4. Februar 2022, die am 5. Februar 2022 nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Wege der Eilverkündung unter der URL [www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung) amtlich bekanntgemacht worden ist ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte**

1. Ergänzend zu § 12 CoSchuV in der aktuellen Fassung dürfen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht von Kindern einer Kindergartengruppe betreten werden, in deren gemeinsam betreuten Gruppe ein Kind oder eine Person des in der Gruppe eingesetzten pädagogischen oder nichtpädagogischen Personals positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde und enger Kontakt zu dieser infizierten Person in den vorangegangenen zwei Tagen bestand.
2. Das Betretungsverbot gilt für den Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person.
3. Abweichend von Ziffer 2 endet das Betretungsverbot für die enge Kontaktperson am Folgetag, wenn der Einrichtungsleitung vor Betreuungsbeginn ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (von einem Leistungserbringer vorgenommene Testung) vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen.
4. Die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG und § 25 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs soll entsprechend des Hygienekon-

zepts zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen vom 11.02.2022 möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen. Gruppen sollen voneinander getrennt bleiben und keine (teil-)offenen Konzepte angeboten werden, soweit dies organisatorisch für die Einrichtung möglich ist.

5. Sorgeberechtigte Personen sollen der Leitung der unter Ziffer 1 genannten Betreuungseinrichtungen unverzüglich mitteilen, wenn für ein in der Einrichtung betreutes Kind ein außerhalb der Einrichtung durchgeführter positiver Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Kind vorliegt.

6. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 14.03.2022. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt:**

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen und § 12 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV). Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Coronavirus-Schutzverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 28 Abs. 2 CoSchuV sind die örtlichen Behörden befugt auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 14.02.2022. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich seit geraumer Zeit auf über 1000 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz). Die infektionsepidemiologische Gefährdungslage im Kreis Bergstraße zeigt hierbei auch ein hohes Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagesstätten und Kinderhorten auch bei betreuten Kindern. Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen angenommen werden kann, dass kleine Kinder auch durch die Omikron-Variante einen leichten Verlauf zu erwarten haben und stationäre Krankenhausaufenthalte von Kindern nur selten zu beobachten sind, bedürfen sie weiterhin unseres besonderen Schutzes – vor dem Virus selbst aber auch im Hinblick auf ihr Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung.

Unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für Kinderbetreuungseinrichtungen vom 11.02.2022 und unter Anwendung des Erlasses zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dieses Ministeriums vom 14.02.2022 wird ein Betretungsverbot für diese Einrichtungen geregelt. Das Betretungsverbot gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Feststellung eines Infektionsgeschehens in der Betreuungseinrichtung in den vorangegangenen zwei Tagen engen Kontakt zu der infizierten Person hatten. Das Betretungsverbot gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person. Eine vorzeitige Beendigung des Betretungsverbotes ist unter den Voraussetzungen des § 1 Ziffer 3 möglich. Der erforderliche Nachweis darüber, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30), ist durch eine von einem Leistungserbringer im Sinne des § 2 Nr. 7 c COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung durchgeführte Testung zu erbringen und der Einrichtungsleitung vor Betretungsbeginn vorzulegen. Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen.

Bei der Regelung wird dem Rechnung getragen, dass eine Immunisierung durch Impfung jüngerer Kinder nach wie vor grundsätzlich nicht möglich ist. Deshalb ist es erforderlich, gerade in Zeiten von hohen Infektionszahlen ein besonderes Augenmerk auf diese vulnerable Gruppe zu richten. Gleichermaßen ist dem Recht und Rechtsanspruch der Kinder auf frühkindliche Bildung und Erziehung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach wie vor Genüge zu tun.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und dazu den Betreuungsanspruch der Kinder in Betreuungseinrichtungen auch bei dem aktuell hohen Infektionsgeschehen mittelfristig sicherstellen zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung dar. Sie sind dazu geeignet der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken bzw. zu verlangsamen. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu einer allgemeinen Anordnung einer Absonderungspflicht für alle Kontaktpersonen einer infizierten Person in der Einrichtung. Dies würde eine wesentlich größere Einschränkung darstellen, als das hier geregelte Betretungsverbot.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um einer weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen bzw. in der Einrichtung einzudämmen, sowie den Betreuungsanspruch für Kinder und Familien grundsätzlich zu gewährleisten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 14.03.2022 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

## **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 15.02.2022

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat